

## Sondervereinbarung Deutschland-Ticket Job (DTJ)

### Ausgabe als Handy-Ticket

Zwischen der

**Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH**

Kurt-Schumacher-Straße 8

60311 Frankfurt am Main

– nachstehend VGF genannt – und der

Name des Unternehmens

Straße und Hausnummer (optional Hausnummernzusatz)

Postleitzahl und Ort

– nachstehend „Partner“ oder „Vertragspartner“ (VP) genannt.

## Inhalt

|                                        |   |
|----------------------------------------|---|
| § 1 Vertragsgrundlagen                 | 3 |
| § 2 Vertragsgegenstand                 | 3 |
| § 3 Vertragspartner                    | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Partner   | 4 |
| § 5 Bestellung, Ausgabe und Abrechnung | 4 |
| § 6 Datenschutz                        | 4 |
| § 7 Vertraulichkeit                    | 5 |
| § 8 Laufzeit und Kündigung             | 5 |
| § 9 Haftung                            | 5 |
| § 10 Schlussbestimmungen               | 6 |

## Anlagen

- Anlage 1 Datenblatt Deutschland-Ticket Job (DTJ) für Unternehmen und Ansprechperson

## Legende

- Mitarbeitende oder Interessierte: Noch keine Nutzer oder Kunden\*
- Nutzende: Mitarbeitende, die ein Deutschland-Ticket Job (DTJ) beziehen
- Online-Portal: Digitaler Zugang der VGF zum Fahrkarten-Bestellsystem

*\*) Die in diesem Vertrag gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

## Präambel

Um den eigenen Mitarbeitenden eine attraktive Alternative zu dem motorisierten Individualverkehr zur Verfügung zu stellen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, die Mitarbeiterbindung zu erhöhen und Parkplatzdruck zu mindern, wird die folgende Vereinbarung geschlossen. Ziel der Partner ist es, möglichst viele Nutzende für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewinnen.

### § 1 Vertragsgrundlagen

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im straßengebundenen ÖPNV. Es gilt ab dem 1. Mai 2023 bei allen teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen. Für das Deutschland-Ticket Job (DTJ) gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets und die jeweiligen Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen. Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

### § 2 Vertragsgegenstand

- ( 1 ) Diese Vereinbarung regelt Abnahme und Abrechnung von persönlichen DTJ sowie deren administrative und organisatorische Abwicklung.
- ( 2 ) Das Deutschland-Ticket kann in ganz Deutschland im gesamten Nah- und Regionalverkehr in der 2. Klasse genutzt werden. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- ( 3 ) Die Abgabe des DTJ erfolgt an die Mitarbeitenden des VP. Sie werden somit Nutzende im DTJ. Freiwilligendienstleistende werden ebenfalls als Mitarbeitende gewertet.
- ( 4 ) Der VP bestätigt mit Unterschrift dieses Vertrages, dass er mindestens einen Arbeitgeberzuschuss von 25 % auf den Ausgabepreis von aktuell 63 € an die Mitarbeitenden leistet. Dem VP steht es frei,

den nach den Tarifbestimmungen erforderlichen Mindestzuschuss von 25 % des Ausgabepreises zu erhöhen, beziehungsweise den Ausgabepreis für seine Mitarbeitenden voll zu übernehmen.

- ( 5 ) Der VP erhält 5 % Rabatt auf den Ausgabepreis des Deutschland-Tickets (Ausgabepreis derzeit 63 €).
- ( 6 ) Es erfolgt keine Ankündigung einer Preisänderung. Wir verweisen auf die Veröffentlichung durch den Tarifgeber. Die VGF stellt diese Änderung zudem auf ihrer Homepage dar.

### § 3 Vertragspartner

- ( 1 ) Der Vertrag über das DTJ kommt zwischen dem VP und der VGF zustande. Für die Abwicklung der Vereinbarung zuständig ist:

**Stadtwerke Verkehrsgesellschaft  
Frankfurt am Main mbH**  
VGF-Firmenkundenbetreuung  
Kurt-Schumacher-Straße 8  
60311 Frankfurt am Main

Kontaktdaten der VGF-Firmenkundenbetreuung für zuständige Ansprechperson des VP nebst Vertretung (Kontaktdaten nicht zur Weitergabe an Mitarbeitende des VP bestimmt.):

[firmenticket@vgf-ffm.de](mailto:firmenticket@vgf-ffm.de)  
Telefon: 069 19449

Aktuelle Servicezeiten finden Sie unter:  
[vgf-ffm.de/kontakt](https://vgf-ffm.de/kontakt)

- ( 2 ) Wahlweise sind durch die zuständige Ansprechperson nebst Vertretung oder die jeweiligen Nutzenden bei der VGF die Bestellungen, Änderungen und Kündigungen der einzelnen Abo-Verträge über einen Online-Zugang vorzunehmen. First Level Support für die Mitarbeitenden des VP erfolgt durch den VP. Dazu erhalten Vertreter des VP zu Vertragsbeginn Informationen oder Schulungen durch die VGF.

- (3) Der Beförderungsvertrag wird durch Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen dem jeweiligen Betreiber und den Nutzenden im DTJ begründet. Die Nutzenden werden nicht Vertragspartner der vorliegenden Vereinbarung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Partner**

- (1) Der VP wird die Nutzenden im DTJ auf die Geltung der in „§ 1 Vertragsgrundlagen“ genannten Tarifbedingungen und Beförderungsbestimmungen hinweisen.
- (2) Die Partner benennen sich gegenseitig zu Vertragsbeginn schriftlich die zuständige Ansprechperson nebst Vertretung für die administrative und organisatorische Abwicklung und informieren sich zeitnah schriftlich über Änderungen in der Zuständigkeit. Anlage 1 ist Teil dieses Vertrags.
- (3) Der VP oder ein von ihm beauftragtes Dienstleistungsunternehmen übernimmt – mit Unterstützung der VGF – die unternehmensinterne Werbung und Bekanntmachung des Tarifangebotes „Deutschland-Ticket Job“ und ist zentrale Ansprechperson für Mitarbeitende und Nutzende.
- (4) Der VP informiert seine Mitarbeitenden bzw. Nutzenden des DTJ über den Abschluss dieses Vertrages und die daraus resultierenden Konsequenzen in Hinblick auf Vertragsschluss, Zahlform und Vertragskündigung.

## **§ 5 Bestellung, Ausgabe und Abrechnung**

- (1) Bestellungen und Kündigungen zu einzelnen Abos werden über das Online-Portal vom jeweiligen Nutzenden vorgenommen – gemäß den veröffentlichten Fristen. Änderungen der Stammdaten der Nutzenden können nur durch die Ansprechperson des VP vorgenommen werden.
- (2) Jede Bestellung eines Nutzenden muss durch den VP im Online-Portal freigegeben werden, da die VGF den Kreis der beim VP Berechtigten nicht kennt. Über das Online-Portal kann ebenfalls der Zugang zurückgesetzt und ein neuer Zugangslink zum Handy-Ticket generiert werden.

- (3) Die VGF legt – gemäß den Daten aus Anlage 1 – den VP im System an. Der VP stellt hierfür der VGF die Informationen digital zur Verfügung.
- (4) Die Nutzerdaten für die Fahrkartenerstellung, insbesondere vollständiger Name, Geburtsdatum sowie E-Mail-Adresse, hinterlegen die Nutzenden selbst im Online-Portal. Zusätzlich ist die Postleitzahl des Standorts des Unternehmens anzugeben.
- (5) Die Adressdaten des VP sowie die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson des VP oder dessen Vertretung sind in Anlage 1 zu benennen. Bei Veränderungen hat der VP die VGF unverzüglich zu informieren, vgl. § 4 Abs.2 auf Seite 4.
- (6) Die Auslieferung der bestellten Fahrkarten erfolgt per E-Mail als Handy-Ticket an die jeweiligen Nutzenden. Dazu wird jeden Monat ein neues Handy-Ticket für den jeweiligen Monat per E-Mail verschickt. Die Nutzenden können das Ticket in einem Google- oder Apple-Wallet ablegen oder als Web-Ticket zur Kontrolle vorzeigen. Bei Verlust der E-Mail kann der Nutzende das Handy-Ticket in seinem Kundenaccount erneut abrufen. Der VP sorgt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit; vgl. „§ 6 Datenschutz“ dieses Vertrages. Der Versand an ein Sammelpostfach ist ausgeschlossen.
- (7) Die Zahlung erfolgt mittels Rechnung durch den VP. Sie gilt für alle Tickets des gesamten VP.
- (8) Bei Rechnungsstellung an den VP wird der Preis aller DTJ des jeweiligen Kalendermonats von der VGF bis zum Ende des Folgemonats in Rechnung gestellt und ist vom VP mit einer Frist von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung werden personenbezogene Daten erhoben und zum Zwecke der Fahrkartenerstellung und -verwaltung vom VP oder vom Nutzer an die VGF übermittelt und dort gespeichert.
- (2) Die Parteien sind sich ausdrücklich einig, dass es sich weder bei der Tätigkeit des VP noch bei der

Tätigkeit der VGF um eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt, da die VGF keine originäre Aufgabe des VP wahrnimmt, sondern eine ihr als Verkehrsunternehmen zustehende Aufgabe, nämlich den Abschluss des Abos und die Ausgabe der Fahrkarten (Handy-Ticket) erfüllt. Die Parteien sind sich außerdem einig, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 26 DS-GVO gegeben ist, da sie zwar die Zwecke, nicht jedoch die Mittel der Datenverarbeitung gemeinsam festlegen. Jede Partei ist für seine jeweiligen Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich selbst verantwortlich (Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO i.V.m. Artikel 24 DS-GVO).

- (3) Der VP stellt sicher, dass die Nutzenden gemäß Artikel 13 DS-GVO entsprechend informiert werden. Auch stellt der VP die Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß Artikel 15 bis 22 DS-GVO gegenüber den Nutzenden sicher.
- (4) Die VGF verwendet diese Daten ausschließlich zur Abwicklung gemäß Vertragsgegenstand und sichert zu, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis bzw. auf die Vertraulichkeit (analog Artikel 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

## § 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner verpflichten sich, sämtliche geschäftlichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich oder den Partnern bereits bekannt waren oder nach Überlassung an die Partner veröffentlicht werden, ohne dass ein Partner dies zu vertreten hätte. Die Partner stehen dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn ein Partner kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung vertrauliche Informationen offenlegen muss, oder der andere Partner sich ausdrücklich mit einer Offenlegung einverstanden erklärt. Die Partner unterrichten sich unverzüglich, wenn sie von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefordert werden, solche vertraulichen Informationen mitzuteilen.
- (3) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen eines Partners, die entsprechend gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache oder den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob diese verkörpert sind oder nicht.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung drei Jahre lang fort.

## § 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen von beiden Parteien zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die zum Kündigungszeitpunkt bestehenden Einzel-Abos gelten bis zum Ende des jeweiligen Monatszeitraumes weiter und werden dann automatisch zu diesem Termin beendet.
- (2) Über die Kündigung hat der VP seine Mitarbeitenden unverzüglich mit Angabe des Kündigungsdatums zu informieren. Der VP muss zum Kündigungszeitpunkt im Online-Portal die Einzelverträge kündigen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus dieser Vereinbarung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die VGF – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der

Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- ( a ) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die VGF nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- ( b ) Im Fall von Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der VGF jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- ( c ) Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.

- ( 2 ) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- ( 3 ) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Partner erhalten jeweils eine Originalausfertigung. Die Partner sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen und die Daten aus diesem Vertrag zu speichern.
- ( 4 ) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, ist Frankfurt am Main.
- ( 5 ) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Frankfurt am Main, den



- ( 3 ) Die sich hieraus ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die VGF nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Unterschrift 1 Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

## § 10 Schlussbestimmungen

- ( 1 ) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unterschrift 2 Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

Ort, Datum



Unterschrift und Stempel Vertragspartner